



Beschlussvorlage

Drucksache VL-157/2022

- öffentlich -

Datum: 05.09.2022

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	20.09.2022	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	05.10.2022	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.10.2022	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	18.10.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	beschließend	öffentlich

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die derzeit gültige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ranstadt wurde 2013 durch die Gemeindevertretung verabschiedet. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen ist eine Überarbeitung der Satzung zwingend erforderlich.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde mit dem Gemeindebrandinspektor abgestimmt.

Alle Änderungen wurden in Gelb markiert. Folgende wesentlichen Änderungen haben sich u.a. ergeben:

Zu § 1

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.

Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Satzung Änderungen bei den Personenbezeichnungen erfolgt sind.

Zu § 5

Zusätzlich zu den bisherigen Anzeigepflichten der Feuerwehrangehörigen wurde der Entzug der Fahrerlaubnis/Fahrverbote als neue Pflicht aufgenommen. Dies soll es ermöglichen, dass nur berechnigte Einsatzkräfte die Fahrzeuge führen können und die Kommune hierüber Kenntnis erlangt.

Desweiteren wurde auch die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrates, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gegen die öffentliche Ordnung sowie wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Anzeigepflichten neu aufgenommen. Derartige Straftaten sind mit der Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr unvereinbar und führen zu einem Ausschluss aus dieser.

Zu § 6

Einsatzkräfte müssen nicht nur persönlich geeignet sein, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden, sondern auch für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG.

Bei begründeten Zweifeln an der charakterlichen Eignung der betreffenden Person ist nunmehr in § 6 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen, sich ein polizeiliches Führungszeugnis oder andere geeignete Unterlagen vorlegen zu lassen.

§ 6 Abs. 7 ist neu eingefügt und enthält die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen ungeeignete Einsatzkräfte bereits im ersten Jahr die Mitgliedschaft zu entziehen. Diese Regelung hat unter anderem Apell-Charakter an die Einsatzkräfte.

Zu § 7

Neu aufgenommen wurde die Regelung in Abs. 3 wonach die Einsatzkräfte verpflichtet sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 – 14 HBKG genannten Daten (wie z. B. Name, Kontaktdaten, Dienstgrad, absolvierte Lehrgänge) mitzuteilen.

In Abs. 4 wurde ergänzend aufgenommen, dass neu aufgenommene Feuerwehrangehörige nur nach Abschluss der Grundausbildung bei Einsätzen eingesetzt werden dürfen.

Zu § 8

Die Regelung in § 8 Abs. 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. Neben den bisherigen Ausschlussstatbeständen wurde auch ein mehrfacher schriftlicher Verweis mit aufgenommen. Hierdurch werden Verstöße gegen die Dienstpflichten und satzungsrechtlichen Pflichten nicht nur durch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert, sondern können im wiederholten Fall den Ausschluss nach sich ziehen. Ebenfalls neu ist als Ausschlussgrund die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung gem. §§ 306 – 306 c StGB aufgenommen worden.

Neu aufgenommen wurde die Regelung in § 8 Abs. 5, wonach der Gemeindebrandinspektor die Möglichkeit hat, gem. § 6 Abs. 7 die Beendigung der Mitgliedschaft in den ersten 12 Monaten unter erleichterten Bedingungen (ohne Beteiligung des Feuerwehrausschusses) zu erwirken.

Zu § 9

Neu aufgenommen wurde in die Regelung in § 9 Abs. 1 zum einen eine Suspendierung bis zu max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung sowie der befristete Ausschluss von 6 Monaten bis 3 Jahre.

Die Ermahnung ist zu dokumentieren und über den schriftlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen eine Durchschrift auszuhändigen. Hiermit werden Voraussetzungen für einen Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 eingehalten. Dies dient dem Nachweis und der Dokumentation. Diese Erfordernisse leiten sich aus aktuellen gerichtlichen Verfahren ab.

Die Ermahnung kann unter Beteiligung des Wehrführers erfolgen.

Zu § 10

Die Erweiterung der möglichen Aufgabenbereiche in § 10 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, wie diese vom Hessischen Innenministerium, des Landesfeuerwehrverbandes und der Unfallkasse Hessen im Jahre 2016 veröffentlicht wurden. Die vor Ort relevanten Tätigkeiten wurden hier ergänzt.

Zu § 11 und 12

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern, wird entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätige vorlegen sollen.

Zu § 13

In Abs. 8 ist nunmehr geregelt, das auch Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres Führungsfunktionen wahrnehmen können und insofern keine Altersgrenze für die Wählbarkeit mehr enthalten ist. Es wird allerdings klargestellt, das mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Gemeindebrandinspektor bzw. der Stellvertreter zwingend zu verabschieden ist. Hier kann es im Einzelfall vorkommen, dass die gesamte Wahlzeit von 5 Jahren nicht ausgeschöpft werden kann. Insofern ist auch die Regelung in § 17 Abs. 2 zu beachten.

Zu § 14

Der Wehrführerausschuss und der Feuerwehrausschuss werden zum Feuerwehrausschuss zusammengeführt. Dies hat sich aus der Praxis ergeben. Der Mitgliederkreis wurde um einen Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, den Zugführer des 16. Löschzugs (Katastrophenschutz), des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde sowie aus dem Leiter der Kindergruppe ergänzt.

Neu geregelt wurde das Teilnahmerecht des Bürgermeisters in Abs. 1 sowie die Klarstellung in Abs. 2, dass die Sitzungen nicht öffentlich sind.

Zu § 15

In Abs. 3 wird nunmehr geregelt, dass die Einladung auch auf elektronischem Weg erfolgen kann (vergleichbar § 58 Abs. 1 HGO).

Neu eingeführt wurde Abs. 6, indem geregelt ist, dass eine Niederschrift anzufertigen ist und zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer benannt wird, der zusammen mit dem Vorsitzenden die Niederschrift zu unterzeichnen hat.

Zu § 17

Aufgrund der Neufassung in § 13 Abs. 8 ist es geboten, die generelle Wahlzeit von 5 Jahren im Einzelfall zu modifizieren. Hieran anknüpfend ist die Ernennungsurkunde zunächst bis zum 60. Lebensjahr begrenzt und wird für die komplette Wahlzeit nur unter der Voraussetzung des Antrages und der notwendigen ärztlichen Untersuchung verlängert. Klargestellt ist desweiteren, dass mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ausscheiden aus dem Amt – unabhängig von der restlichen Wahlzeit – zu erfolgen hat.

Anlage(n):

(1) 20220926_Feuerwehrsatzung_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift